

# **Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Altmittweida**

**Vom 16.10.2012**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 18.03.2003 und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner Sitzung am 15.10.2012 nachstehende Satzung in Form der Neufassung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altmittweida im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altmittweida erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den Gemeindeanzeiger für Altmittweida, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Altmittweida.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung Urkundlich zu vermerken.

## **§ 3 Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida sind durch öffentliche Bekanntmachung in sämtlichen Mitgliedsgemeinden in den von ihnen bestimmten Formen durchzuführen.

## **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Stadtverwaltung Mittweida, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen (in Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren u.a. gelten die gesetzlich vorgegebenen Auslegungsfristen) niedergelegt werden, wobei hier die Öffnungszeit der Verwaltung zusätzlich auf mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr festgelegt wird, und
3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“/„ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde an nachstehenden Stellen:

- Dorfstraße 1
- Bahnhofstraße
- Bürgermeisteramt
- Kirch-/Dorfstraße
- Querstraße
- Hauptstraße 114
- Siedlung

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Sächsischem Naturschutzgesetz erfolgen immer entsprechend § 2 als öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.  
Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 während der Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist nach § 6 (1) Satz 2 nach erfolgtem mindestens 3-tägigem Aushang vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Altmittweida vom 13.01.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11.05.2004 außer Kraft.

Altmittweida, den 16.10.2012

Miether  
Bürgermeister

Wörtlich abgedruckt im Gemeindeanzeiger Nr. 8/2012 vom 24.10.2012